

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1872.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

1210. 1196. Das zu Berlin am 22. August 1872 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8063. Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

Nr. 8064. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8065. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8066. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die Landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Nr. 8067. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft erteilten Konzessionen.

Nr. 8068. Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1211. 1209. Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu:

XIV. Es steht dem Abfender frei, zu verlangen, daß

ausgegeben zu Düsseldorf den 7. September 1872.

das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1212. 1197. Durch das am 13. d. M. erfolgte Hinscheiden des Jubilarius Pfarrer Krafft ist die evangelische Pfarrstelle in Beeze, Synode Cleve, erledigt worden, und wird durch Wahl der Gemeinde nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden.

Koblenz, den 20. August 1872.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1213. 1195. Durch Erlaß vom 19. Februar d. J. hat der evangelische Oberkirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten genehmigt, daß für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde in Königshardt und Walsumer Markt eine einmalige Collette in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde und ist Seitens des Königlichen Consistoriums zu Coblenz der Termin hierfür auf den 15. Sonntag nach Trinitatis, den 8. September c. festgesetzt.

Wir weisen die Königlichen Steuercassen hierdurch an, die zur Ablieferung kommenden Colletten-Erträge anzunehmen und an unsere Hauptcasse abzuführen.

Von den Herren Landrätthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisungen spätestens bis zum 15. October c.

Düsseldorf, den 30. August 1872. J. V. B. 713



1217. 1213. Die mit dem 1. d. Mts. in Wirklichkeit getretene Postagentur zu Urdenbach steht mit der Postexpedition in Benrath durch eine täglich amalige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung in Verbindung.

Die gedachte Botenpost courfirt in nachstehender Weise:

1218. 1161. Nachstehende Auszüge aus den bei dem königlichen Landgerichte zu Elberfeld (Zuchtpolizei-Kammer und Assisenhof) im I. Quartal 1872 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden hiermit bekannt gemacht.

aus Benrath 9<sup>15</sup> Vormittags, 4<sup>35</sup> Nachmittags.  
in Urdenbach 9<sup>40</sup> " 5 " "  
aus Urdenbach 7<sup>00</sup> Früh, " 3<sup>45</sup> " "  
in Benrath 7<sup>55</sup> " 4<sup>10</sup> " "

Düsseldorf, den 3. Sept. 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

J. V.: Schmidt.

I. Quartal 1872.

Laufende No.	Der Verurtheilten.						Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnisstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Endpunkt der Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Verbrechen.				
1	Eisendrath, Friedr.	33	Weber	Elberfeld		Diebstahl	1871 17. Mai 3 Mon.	1 Jahr	1./5. 72 bis 1./5. 73	
2	Sieper, Eduard	33	Feilen- schmied.	Remscheid.		Betrug	17. Jun 4. Okt. 3 "	1 "	10./5. 72 10./5. 73	
3	Dewitz, Friedrich	35	Colport.	Elberfeld		dto.	22. Nov. 3 "	1 "	7./7. 72 7./7. 73	
4	Meyer, Wolf	55	Hdlsm.	Revigés	Mörs	Unterschlg.	18. Okt. 1 Jahr	2 "	28./3. 73 28./3. 75	
5	Hoffmann, August	57	ohne.	Elberfeld		Diebstahl	1872 31. Jan. 1 "	2 "	31./1. 73 31./1. 75	
6	Kürten, Heinrich	61	Kordelbr.	Barmen.		"	14. Mrz. 1 "	2 "	14./3. 73. 14./3. 75	
7	Viebahn, Friedrich	38	Stein- brecher.	"		"	14. Mrz. 2 "	2 "	14./3. 74 14./3. 76	
8	Kreienberg, August	40	Schlosser.	"		"	31. Jan. 2 "	2 "	31./1. 74 31./1. 76	
9	Glaesener, Peter	44	Färber.	"		"	7. Febr. 1 "	2 "	7./2. 73. 7./2. 75	
10	Schemann, August	27	Uhrmach.	"		"	10. " 3 Mon.	1 "	10./5. 72 10./5. 73	
11	Gerlach, Friedrich	36	Riemen- dreher.	"		"	3 " 1 "	1 "	10./5. 72 10./5. 73	
12	Eifert, Abraham	22	Tagelhn.	Elberfeld		"	" 18 "	2 "	10./8. 73 10./8. 75	
13	Hengsten, Friedrich	18	Feilen- hauer.	Remscheid.		"	" 1 Jahr	2 "	21./2. 73 21./2. 75	
14	Richardt, Wilhelm	59	Tagelhn.	Kürten		"	21. " 1 "	2 "	14./3. 73 14./3. 75	
15	Hesse, Jos. Gustav	31	Gummir.	Elberfeld		"	14. Mrz. 2 "	2 "	28./3. 74 28./3. 76	
16	Nahutka, Karl	50	Tagelhn.	Lennepe		"	28. " 2 "	2 "	28./3. 74 28./3. 76	
17	Benninghof, Jul.	26	Kutscher	Barmen		"	9. " 18 M.	2 "	9./9. 73 9./9. 75	
18	Nölle, Friedrich	48	Weber	Erkrath		Diebstahl	23. Jan. 23 Jh.	5 Jahr	23./1. 74 23./1. 79	
19	Grübener, Karl	40	Riemen- drehergef.	Barmen		"	27. Jan. 2 "	2 "	27./1. 74 27./1. 76	
20	Schmitz, Friedrich	28	dto.	"		"	27. " 13. Gf.	1 "	27./1. 73 27./1. 74	
21	Klein, Wilhelm	28	Hdlsm.	"		"	27. " 1 "	1 "	27./1. 73 27./1. 74	
22	Brill, Otto	18	Buchbd.- Gehülfe.	"		"	31. " 18 M.	2 "	31./7. 73 31./7. 75	
23	Schmitz, August	37	Bandwir.	"		"	31. " 1 J.	1 "	31./1. 73 31./1. 74	
24	Voltthaus, Wilh.	30	Anstreich- gefelle	Elberfeld		"	3. Feb. 53 Jh.	5 "	3./2. 77 3./2. 82	
25	Lohmann, Casper	37	Goldarb.	dto.		Wechf.-Fäl.	5. " 18 M.	2 "	5./8. 73 5./8. 75	
26	v. Hagen, gt. Lan- genkamp, Louis.	38	Färbarb.	Barmen		Raub	7. " 5 J.	5 "	7./2. 77 7./2. 82	
27	Kahler, Karl.	31	dto.	dto.		"	7. " 13. Gf.	1 "	7./2. 73 7./2. 74	
28	Köster, Frd. Wilh.	27	Färber.	dto.		"	7. " 53 Jh.	5 "	7./2. 77 7./2. 82	

Elberfeld, den 24. August 1872.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

1249. 1200. Dem Invaliden Friedrich Müller in Oberbill wohnhaft, ist angeblich im Januar d. Js. sein Civilverforgungs-Schein abhanden gekommen und werden hierdurch die Behörden gewarnt, auf die eventuelle Benutzung des Scheines seitens eines Andern aufmerksam sein zu wollen, und falls der qu. Schein ermittelt werden sollte, denselben jedenfalls hiesiger Stelle gefälligst abliefern lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 31. August 1872.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Düsseldorf) 4. Westfl. Landwehr-Regiments Nr. 17.  
1250. 1211. **Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872—73.

Beginn: 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie, Dr. Jannasch.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, derselbe. 3. Unterweisung im Classificiren und Zuthellen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 5. Schweinezucht, derselbe. 6. Rindviehzucht, Dr. Crampe. 7. Allgemeine Ackerbaulehre, derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 9. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstgärtion und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Kroder. 2. Chemie der Düngemittel, derselbe. 3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4. Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. Heinzel. 7. Allgemeine Zoologie, derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske. 9. Geognosie, Dr. Bruner. 10. Bodenkunde, derselbe. 11. Krankheiten der Kulturpflanzen, Dr. Sorauer.

VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. 4. Hufbeschlagkunde, derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

X. Mathematik, Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane ersieht, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und

Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigen Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studierenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Woll-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Curssen ist Vorsoorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimmich Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler,

für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studierende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der königlichen landwirthschaftlichen Akademie:

Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

1251. 1193. Das königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nussgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nussgärtnerei);
2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrkursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

- a) Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen etc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
- b) Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Niveliren;
- c) Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvierung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrkursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrkursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:	
für das erste und zweite Semester je . . .	30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je . . .	20 „
für das vierte und fünfte Semester je . . .	15 „
Für die Theilnehmer am höheren Cursus:	
für das erste Semester . . . . .	40 Thlr.
für das zweite Semester . . . . .	30 „
für das dritte und vierte Semester je . . .	20 „

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando  $7\frac{1}{2}$  Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärttern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere

Auskunft zu ertheilen

Proskau, im August 1872.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.  
Stoll

**1872. 1210. Instruktion**  
für die concessionirten Markscheider im  
Distrikte des Oberbergamtes zu Dortmund.  
Auf Grund des § 6 der allgemeinen Vorschriften  
für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21.  
Dezember 1871 wird den concessionirten Markscheidern  
im Bezirke des Oberbergamtes zu Dortmund folgende  
Instruktion ertheilt:

§ 1. Der Markscheider hat sich die zur Aus-  
übung seiner Geschäfte erforderlichen Instrumente an-  
zuschaffen und solche in gutem Zustande zu erhalten;  
dieselben müssen zweckentsprechend eingerichtet sein.  
Die Richtigkeit der Ketten und Stäbe ist nach  
einem geeichten Metermaße zu prüfen.

Orientierungslinien.

§ 2. Zur Vermeidung der bei den Operationen  
mit dem Compaß aus den periodischen Abweichungen  
der Magnetnadel entstehenden Fehler ist vom Mark-  
scheider darauf hinzuwirken, daß für jedes größere  
Bergwerk eine Orientierungslinie festgelegt wird, welche  
von einem angemessen zu wählenden und zu fixiren-  
den Standpunkte aus durch Kirchthürme, Dreiecks-  
Punkte der Landestriangulation und ähnliche Ge-  
genstände zu ermitteln und zugleich derart zwischen  
zwei näher gelegenen Punkten festzulegen ist, daß  
selbige nicht allein für die mit Dioptern und Fern-  
röhren versehenen Instrumente, sondern auch bei der  
Anwendung des gewöhnlichen Hängezeuges zur Be-  
obachtung der Streichrichtung benutzt werden kann.  
Kann der Markscheider die Herstellung der Orient-  
ierungslinie bei der Grubenverwaltung nicht erwirken,  
so hat er dem Oberbergamte davon Mitteilung zu  
machen.

Unmittelbar vor oder nach jeder größeren Messung  
ist das Streichen der Orientierungslinie zu ermitteln  
und im Winkelbuche zu vermerken.

Ausführung der Messungen.

§ 3. Bei der Aufnahme und Nachtragung von  
Grubenbauen müssen alle Grund und Sohlenstrecken  
stets markscheiderisch aufgenommen werden, ingleichen  
alle ansteigenden und abfallenden Vorrichtungsbauwerke,  
als Diagonalen, Bremsberge, schwebende Strecken  
und alle oberen Verter da wo die Anfertigung eines  
Spezial-Grundrisses erfolgen soll.

Wird als Spezialriß der flache Riß genommen,  
was bei allen über 60 Grad geneigten Lagerstätten  
zulässig ist, so genügt das Ziehen der oberen Verter  
mittels der Kette, jedoch müssen die Diagonalen mit-  
telst seigerer und söhlicher Winkel behufs Ermittlung  
des wahren Ansteigens aufgenommen werden.

§ 4. Während des Ziehens hat der Markscheider  
auf die zu einer vollständigen Darstellung des Gru-  
bengebäudes gehörigen Gegenstände und Verhältnisse,  
als: Störungen und Verwerfungen, Veränderungen

im Fallen und Streichen der Lagerstätten und Ge-  
birgsarten, abgehende Trümmer und Veränderungen  
in der Erzführung bei metallischen Bergwerken, Be-  
schaffenheit des Gesteins in den Querschlägen behufs  
Anfertigung von Querprofilen zu achten und die Be-  
obachtungen darüber nebst den Observationen im  
Winkelbuche zu notiren.

Bei Aufnahmen und Nachtragungen von Gruben-  
bauen ist der Endpunkt des Zuges mittelst eines Holz-  
täfelchens zu bezeichnen, welches als Inschrift das  
Datum des Zuges nach Monat und Jahr oder wenn  
dies nicht ausreicht, auch nach dem Tage trägt.  
Andere während des Ziehens gemachte Zeichen er-  
halten zwar diese Inschrift nicht, müssen aber sach-  
gemäß gewählt und im Winkelbuche so genau be-  
schrieben werden, daß eine spätere Verwechslung un-  
möglich ist.

Da bei etwaigen Währzügen von solchen Zeichen  
ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie ent-  
weder selbst zu schlagen, oder in seiner und des für  
die Conservirung der Markscheiderzeichen verantwort-  
lichen Beamten Gegenwart schlagen zu lassen.

§ 5. Nivelir Arbeiten dürfen, wenn solche in  
der Grube geschehen und von geringer Bedeutung  
sind, mit dem Grabbogen ausgeführt werden. Bei  
größerer Ausdehnung sind nur Nivelir-Instrumente  
(mit Fernrohr und Libelle) zulässig.

Für alle Profile ist eine Normal-Horizontale  
durch den Pegel zu Amsterdam zu legen.

Winkelbücher.

§ 6. Die während des Messens gemachten Ob-  
servationen und Bemerkungen trägt der Markscheider  
in das chronologisch geordnete Winkelbuch ein.

Gefüllte Winkelbücher dürfen nicht vernichtet,  
sondern müssen in der Registratur des Markscheiders  
aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt  
werden.

Den Observationen wird im Winkelbuche vor-  
angestellt:

- Datum, Ort und Zweck des Zuges,
- Bezeichnung des Instrumentes,
- das beobachtete Streichen vorhandener Orient-  
ierungslinien.

Berechnung der Züge.

§ 7. Die Berechnung der Züge geschieht in der  
Regel im Winkelbuche selbst. Bei Compaßmessungen  
werden Sohlen und Seigerteufen aus bewährten  
Tabellen entnommen.

Bei anderen Messungen ergibt sich die Berech-  
nung wie beim Niveliren mit hydrostatischen Instru-  
menten, entweder von selbst, oder sie erfolgt trigono-  
metrisch.

Handelt es sich um Ermittlung von Seiger-  
höhen, so ist am Schlusse das Facit zu ziehen und  
unter den Observationen in Worten zu vermerken.  
Ebenso wird bei Angaben, bei Ermittlung der Lage  
von Punkten gegen feste Tagesgegenstände und der-  
gleichen das Resultat der Zulage im Winkelbuche

ausgedrückt.

#### Observationsbücher.

§ 8. Zu den für die Reinschriften der Observationen dienenden Observationsbüchern sind den Messungen entsprechend eingerichtete gedruckte Formulare zu benutzen.

#### Anfertigung der Zulagen.

§ 9. Zur Anfertigung der Zulage mittelst der Zulegeplatte darf nur der bei der Aufnahme benutzte Compaß oder ein Zulegetransporteur benutzt werden. Auf der Zulage muß außer der Orientierungslinie stets der Meridian der Lokalität verzeichnet sein.

Auszeichnung und Beschreibung der Pläne. Die verjüngten Maßstäbe.

§ 10. Hinsichtlich der bei Schacht- und Durchschlags-Angaben zu liefernden Zeichnungen, sowie der Grubenbilder und sonstigen Risse wird auf § 11 der allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider vom 21. Dezember 1871 verwiesen.

Die daselbst genannten Reinzeichnungen gehen in Ermangelung anderer Absprache an den Auftraggeber über, die Drouillons- resp. Fundamentalarisse bleiben in dem Verwahrsam des Marktscheiders.

Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamentalarisse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Papiers zu benutzen sind und welche weder aufgerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch auch eingeheset werden dürfen, wird dem Marktscheider besonders zur Pflicht gemacht. Die Aufbewahrung ist nur in verschließbaren Schubläden und Schränken, der möglichst zu vermeidende Transport nur in hinreichend großen und starken Kisten gestattet.

Die Benutzung der Fundamentalarisse bei den Arbeiten im Reviere ist dem Marktscheider untersagt. Die Zulage der Aufnahme und die Nachtragung der Grubenbilder muß auf dem Fundamentalarisse vorgenommen und von diesem auf die Gebrauchsarisse übertragen werden. Nimmt ein Bergbautreibender einen anderen Marktscheider an, so ist der Fundamentalariss nebst allen anderen im Interesse und für Rechnung des Werks gefertigten Rissen, Zeichnungen, Büchern und sonstigen Schriftstücken an diesen abzugeben.

Fundamentalarisse von ausflüssig gewordenen Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an den Revierbeamten abzuliefern.

Das zweite Exemplar des Grubenbildes, welches bei dem Revierbeamten aufbewahrt wird, ist auf Kosten des betreffenden Bergbautreibenden anzufertigen, nachzutragen und erforderlichen Falls zu completiren.

§ 11. Alle Zulagen, Pläne und Risse müssen den Titel, den angewendeten Maßstab, den Namen des Anfertigers und das Datum der Anfertigung versehen lassen.

Bei Nachtragungen ist der Name des Nachtragenden und das Datum der Nachtragung zu vermerken.

§ 12. Auf grundrißlichen Darstellungen ist der Meridian und die etwaige örtliche Orientierungslinie zu verzeichnen.

Werden Pläne aus größeren Kartenwerken — den sogenannten Hauptgrundkarten — copirt oder extrahirt, welche mit Reklinien parallel und rechtwinklig zu dem Cölner Meridian überzogen sind, so erhalten dieselben außer dem örtlichen Meridian und Orientierungslinien auch die Reklinie der Kartenwerke, um spätere Erweiterungen möglich zu machen. Diese letzteren Reze sind in Entfernungen von 200 Meter in feinen rubinrothen Linien zu legen. Alle Zeichnungen sind auf mit Nessel unterklebtem Zeichnungspapier — mit Ausnahme der nur einmal dienenden Zulagen von Schacht- und Durchschlags-Angaben — Grubenbilder nach den dafür besonders angegebenen Vorschriften zu liefern. Gerollte Risse werden außerhalb an beiden Seiten beschrieben und erhalten einen Umschlag von festem Papier mit gleicher Bezeichnung.

§ 13. Die anzuwendenden verjüngten Maßstäbe sind:

- a) für Muthungskarten 1 : 8000 der wahren Größe;
- b) für Verleihungsrisse und zwar:

α. für diejenigen Muthungen, welche in den Regierungsbezirken Arnberg und Düsseldorf liegen = 1 : 3200;

β. für diejenigen Muthungen, welche im Regierungsbezirk Minden, Münster und dem zum hiesigen Oberbergamtsbezirk gehörigen Theil der Provinz Hannover liegen, 1 : 6400 der wahren Größe.

Verleihungsrisse sind mit einem dem allgemeinen Kartensystem entsprechenden Reze zu überziehen.

#### Grubenbilder.

§ 14. Die Grubenbilder werden in Platten angefertigt und in hinreichend starken, auf Kosten der Gruben zu beschaffenden Kisten aufbewahrt.

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören in der Regel mindestens, und falls nicht das Oberbergamt nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen zuläßt,

- a) der Situations- und Hauptgrundriß im Maßstabe von 1 : 1600, welche die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Lichtlöchern und Luftschnitten bei Stollengruben und so viel Tiefbaufohlenstrecken und Querschläge darstellt, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist;
- b) Hauptgrundrisse der einzelnen Baufohlen bei Tiefbaugruben im Maßstabe 1 : 1600;
- c) Spezialrisse von dem Baue der einzelnen Klöße (oder Lagerstätten) in den verschiedenen Baufohlen im Maßstabe 1 : 800.

Bei allen unter 60 Grad geneigten Lagerstätten sind Grundrisse anzufertigen; bei den übrigen genügen im Allgemeinen flache oder Seiger-Risse, jedoch sind alle diejenigen Betriebe, welche an Marktscheiden und die zur Sicherung

der Gruben sowohl als der Tagesgegenstände angeordneten Sicherheitspfeiler gelangen, grundrißlich darzustellen.

- d) Quer- und Längenprofile im Maßstabe 1 : 800 und nur bei sehr regelmäßigen Verhältnissen 1 : 1600.

Sämmtliche zum Grubenbilde gehörigen Risse erhalten ein dem allgemeinen Kartensystem entsprechendes Quadratnetz; die einzelnen Platten eine Größe von 450 Quadraten der Hauptgrundkarte und verhält sich die Breite zur Länge wie 18 : 25.

Die Ränder der Platten sind in der Regel parallel den Netzlinien zu legen; wenn es jedoch die Lage der Baue zweckmäßig erscheinen läßt, so kann diese Parallelität verlassen und das Netz schräg gelegt werden, so daß die Hauptausdehnung des Grubenbaues der Längsrichtung der Platten entspricht.

Jedem Grubenbilde muß ein vollständiges und übersichtliches Inhalts-Verzeichniß beigegeben werden; außerdem auch noch Uebersichtsblätter bei größeren Spezialrissen der einzelnen Flöze resp. Lagerstätten.

§ 15. Hinsichtlich der Auszeichnung der Risse gelten folgende Vorschriften:

#### I. Für Grubenbilder.

- a) Auf den Situations- und Hauptgrundrissen werden sämmtliche Gegenstände der Tages-Situation in schwarzer Manier, unter Zugrundelegung der bei dem königlichen Oberbergamte einzusehenden Bezeichnungsweisen für die Kulturarten u. s. w.; dagegen die Grubenbaue und Grubenfelder farbig dargestellt.

Häuser werden schwarz schraffirt mit grauem Schatten; Gebäude der Bergwerke und andere industrielle Etablissements karminroth angelegt; Geden und andere Begrenzungen durch graue, Gemeinde- und sonstige politische Grenzen durch farbige Striche hervorgehoben.

- b) Auf diesen, wie auf allen anderen Grundrissen werden bezeichnet:

Schurpunkte schwarz, umgeben von einem Kreise mit Punkten;

kleinere Schächte schwarz, größere (mit der Eintheilung der Schachtscheibe in Trümme) grau und dunkelgrauer Schatten, Stollenmundlöcher durch das Zeichen , Stollen- und andere Röschen dunkelgrün; erschürfte Steinkohlenflöze und deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und gelber Farbe;

Eisenstein- und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien und zinnoberrother Farbe; Sprung- und Berwerfungsflüfte mit gestrichelten schwarzen Linien und gelblichrother Farbe;

Betriebe in der Falllinie der Lagerstätten (tonnlägige Schächte, Bremsberge, schwebende Strecken, Ueber- und Abhauen), sowie alle stärker als Diagonalen, steigenden (oder fallenden) Betriebe grau mit dunkelgrauem Schatten.

Alle anderen Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, obere Dexter, Querschläge 2c. 2c.) erhalten auf und über Stollensohlen karminrothe, der Wettersohle (Reserve-sohle an der unteren Grenze der Sicherheitspfeiler) himmelblaue,

der	I.	Tiefbausohle	zinnoberrothe,
"	II.	"	gelbgrüne,
"	III.	"	kastanienbraune,
"	IV.	"	citronengelbe,
"	V.	"	grasgrüne,
"	VI.	"	violette,
"	VII.	"	rothbraune Farbe,

nach der bei dem königlichen Oberbergamte einzusehenden Farbentafel.

Sumpfstrecken erhalten die Farbe der Sohlen.

Auf Grubenbilder mit abweichender Farbengebung ist von der nächsten neuen Sohle an die vorstehende Farbentafel zur Anwendung zu bringen.

Alle Betriebe im Gesein (Querschläge, Ausrichtungsstrecken in Berwerfungsflüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln) erhalten grauen Tuschschatten, alle anderen Schatten von der Farbe der Sohlen.

Abgebaute Pfeiler und Mittel werden (unter Bezeichnung der Zeit des Abbaues) rautenförmig mit grauer Tusche schraffirt.

Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe (steig oder flach) und bei letzteren der Name, bei Querschlägen und Sohlenstrecken die Sohlenteufe, bei Dextern die Nummer derselben und der Bauabtheilung beizusetzen und der Miß überhaupt vollständig mit den Angaben über Fallen und Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w., über in Querschlägen durchfahrene Mulden und Sättel u. s. w. zu versehen.

- c) In den Profilen wird

Steinkohle schwarz,  
 Brandschiefer grau,  
 Eisenstein (und andere Mineralien) hellroth,  
 Bohnerz desgleichen und punktiert,  
 Schieferthon hellblau,  
 Sandiger Schieferthon violett,  
 Sandstein gelblichroth,  
 Conglomerat gelblichroth mit dunkler Punktirung,  
 Kreidemergel, und zwar Grünsand hellgrün,  
 Pläner, (grauer und weißer Mergel) hellgelb,  
 Süßwasserbildung (Fließ, Grand 2c.) weiß mit schwarzen Punkten bezeichnet.

Die Schrift für a, b, c ist bei Gemeinden, Ortschaften und Häusern liegende römische Druckschrift, bei allen anderen Gegenständen Currentschrift.

Die Markscheiden bei verliehenen Geviertfeldern, welche noch nicht verlochsteint sind, sind nur mit schwachen Linien zu verzeichnen und nebst den Sicherheitspfeilern erst nach erfolgter Verlochsteining, Aufnahme der Lochsteine und rißlicher Feststellung der



Grenzen nach Maßgabe der beim Oberbergamte befindlichen Farbentafel auszuziehen. Bei den Lochsteinen ist der Name der Zeche event. die Nummer des Lochsteins, das Datum der Vermessung und das Jahr der marktscheiderischen Aufnahme zu vermerken. Es ist dabei nach den Akten festzustellen, ob nicht etwa die Lochsteine veretzt sind. Auch sind die Grenzen der benachbarten Grubenfelder mit den etwa vorhandenen Lochsteinen aufzutragen, um etwaige Colliisionen ersehen zu können.

#### II. Für Verleihungsriffe.

Verleihungsriffe für die spätere Vermessung im Maßstabe 1: 3200 stellen sämtliche Wege, die verschiedenen Culturarten des Bodens, die Begrenzungen der Culturparzellen durch Hecken, Zäune, Behre etc., sowie den etwa vorhandenen Grubenbau in farbiger Auszeichnung dar und sollen überhaupt ein möglichst vollständiges Bild der Situation etc. bieten.

Bezeichnet werden:

- Gebäude durch graue Tusch und gleichen Schatten, mit dem Hofraum spangrün (und Beimischung von etwas gelb) überlegt;
  - Gebäude zum Bergbau oder andern technischen Zwecken karminroth;
  - Gutungen hellspangrün mit etwas gelb;
  - Wiesen grasgrün;
  - Ackerland hellroth mit Beimischung von gelb;
  - Waldungen grau;
  - Gärten gelb mit Beimischung von roth in rautenförmiger Schraffirung;
  - Wasserläufe und Behälter jeder Art himmelblau event. verwaschen;
  - Niederlagen von Mineralien grau getüpfelt;
  - Pferde-Eisenbahnen hellbraun;
  - Halden grau verwaschen;
  - Steinbrüche grau nach innen verwaschen mit orange-farbenen Streifen;
  - Hecken, Zäune und Mauern außer durch die dafür üblichen Zeichen durch einen grauen Tuschstrich.
- Die Auszeichnung des vorhandenen Grubenbaues und der Grubenfelder erfolgt nach den Vorschriften des § 15 sub I.

Verleihungsriffe im Maßstabe 1: 6400 sind in schwarzer Manier anzufertigen und enthalten sämtliche Wege, Häuser, Wasserläufe und politische Grenzen, überhaupt die zur Orientirung des Grubenfeldes nöthigen Tagesgegenstände.

Die Grubenbaue und Felder werden nach den sub I. § 15 näher erläuterten Vorschriften verzeichnet und ist hiefür die beim königlichen Oberbergamte befindliche Farbentafel maßgebend.

#### Nachtragungen der Riffe.

§. 16. Die ordentliche Nachtragung des Grubenbildes ist über das ganze Grubengebäude bis zu den dormaligen Orts- oder Betriebspunkten auszu-dehnen.

Finden sich Strecken verstürzt, verbrochen, ver-schlagen, resp. verkleidet, oder sind Abbaue vor Auf-

nahme der Vorrichtungsörter begonnen, oder Stellen, an denen nachgetragen werden müßte, aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies auf dem Gruben-bilde ersichtlich zu machen und dem Revierbeamten anzuzeigen. Haben Veränderungen der Situation stattgefunden, z. B. durch Neubauten, Eisenbahnen, Kanal- und Wege-Anlagen, bedeutende Spalten, Senkungen und Tagebrüche u. s. w., so muß darnach die Situation vervollständigt werden. vfr. Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1868.

§ 17. Die Reinschriften der Observationen werden bei Messungen auf in Betrieb stehenden Werken in besondere, für die einzelnen Werke getrennt zu führende Bücher genommen. Die Anschaffung solcher Bücher liegt den Werken ob. Sie beruhen stets bei dem Marktscheider, welcher den letzten Auftrag erhalten hat, und gehen, sobald sich das Werk eines anderen Marktscheiders bedient, an diesen gegen Empfangs-bescheinigung über.

Die Theodolith-Messungen sind in ein besonderes Observationsbuch einzutragen und darin die Coordinaten auf das allgemeine Kartennetz zu berechnen.

§ 18. Von andertweitigen Messungen, als:

- a. Aufnahme von Fundpunkten etc., überhaupt von Operationen, welche bei Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum zur Sprache kommen;
- b. Messungen auf einzelnen verklehnen, obwohl nicht in Betrieb stehenden Werken; endlich
- c. Ermittlungen, welche mehrere Werke gleichzeitig betreffen,

führt der Marktscheider besondere zu trennende Observationsbücher, deren Beschaffung durch ihn selbst erfolgt.

Geschäfts-Journal und Kalender.

§ 19. Der Marktscheider ist verpflichtet:

- a. ein Geschäfts-Journal zur Eintragung aller an ihn gelangenden, seine Functionen betreffende Schriftstücke, und
- b. einen jährlich abzuschließenden Geschäfts-Kalender über seine Beschäftigung an den einzelnen Tagen

zu führen.

#### Registratur.

§ 20. Zur Erhaltung der Uebersicht und Ordnung in den Geschäften hat der Marktscheider eine Registratur anzulegen und über die dazu gehörigen Stücke ein Ausgabe-Journal zu führen, welches das Datum der Versendung und Remission, sowie den Namen desjenigen nachweist, von dem die Sendung geschieht.

§ 21. Gehen Akten, Observationsbücher oder Riffe an einen anderen Marktscheider über, so kann der im Besitz Befindliche die Leitung des Uebergabes-Geschäfts durch einen oberbergamtlichen Commissarius (in der Regel den Oberbergamts-Marktscheider) beantragen, trägt jedoch alsdann die Kosten. Er ist befugt, die persönliche Uebernahme und die Abfassung einer Verhandlung darüber zu verlangen. Dem

anderen Markscheider stehen die gleichen Befugnisse zu.  
Lehrlinge.

§ 22. Jedem geprüften, mit Bestallung versehenen und zur Ausübung der Praxis zugelassenen Markscheider ist die Annahme von Lehrlingen gestattet.

Als Lehrlinge dürfen jedoch nur diejenigen Personen angenommen werden, welche das in den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856, § 1, geforderte Maas theoretischer Vorkenntnisse besitzen.

Auf Zeichner, welche nur zum Copiren und ähnlichen mechanischen Geschäften gebraucht werden sollen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 23. Die Arbeiten der Lehrlinge sind unter dem Namen und unter der Verantwortlichkeit des Markscheiders auszuführen.

§ 24. Im Uebrigen hat sich der Markscheider nach den allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21. Dezember 1871 zu richten und finden bei Abweichungen und Nichtbefolgung derselben, sowie der vorstehenden Instruktion die Bestimmungen des § 147 sub 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung.

Dortmund, den 22. Juli 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

### Sicherheits-Polizei.

1253. 1208. In der Nacht vom 10. zum 11. August c. sind aus einer Wohnung zu M.-Glabach mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein kupferner Theekessel, 2) ein Bügeleisen, 3) eine Feuerzange nebst Stochelisen, 4) ein brauner Korb mit 3 Pfund Rindfleisch, 5) zwei porzellanene Schüsseln, 6) 2 1/2 Pfund Butter, 7) eine roth und weiß gestrichelte Siamosenschürze, 8) eine blaueleiene Schürze, 9) ein Fensterputzleder, 10) ein Aufnahmetuch, 11) eine porzellanene Terrine, 12) über ein Duzend porzellanene Teller und 13) ein porzellanenes Gemüsekümpchen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 23. August 1872.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

1254. 1214. In der Nacht vom 20. zum 21. v. Mts. ist dem Fabrikarbeiter Peter Schäfer aus seinem Logis, Sect. XI. Nr. 129 zu Duisburg ein altes schwarzes ledernes Portemonnaie mit Stahlbügel nebst einem Inhalte von 6 Silberthalern und ca. 10 Sgr. gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 2. September 1872.

Der Staatsanwalt.

1255. 1215. In der Nacht vom 9. auf den 10. d. Mts. ist hier selbst eine silberne Cylinderuhr gestohlen worden, welche besonders daran kenntlich ist, daß unter dem Dedel auf der Kapsel ein Frauenkopf und die Namen „Johann“ oder „Jean Seifert“ gezeichnet sind.

Wer über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung machen.

Düsseldorf, den 31. October 1872.

Der Untersuchungsrichter II.: Rübshagen.

### Personal-Chronik.

1256. 1199. Wir haben den Dechanten Bruel zu Geldern auf seinen Antrag von dem Amte als Kreis-Schul-Inspector des ersten Bezirks des Kreises Geldern vom 1. October c. ab entbunden und dem Pfarrer Gietmann zu Stenden die Inspection über sämtliche katholischen Schulen des Kreises Geldern übertragen.

1257. 1217. Der Apotheker Kerthoff ist zum 1. und der Notariatsgehülfe Math. Troll zum 2. Beigeordneten der Stadt Bevelinghoven auf eine 6jährige Amtsdauer gewählt und von uns bestätigt worden.

1258. 1218. Der Gutsbesitzer Moriz Leimgardt ist zum 1. Beigeordneten der Bürgermeisterei Vorbeck auf eine weitere 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

1259. 1216. Die Wahl des Herrn Tillmann Halthofer zu Süchteln zum III. Beigeordneten daselbst auf 6jährige Amtsdauer ist bestätigt.

1260. 1202. Die Lehrer an der städtischen Waisenhaus- und der damit vereinigten Schule der städtischen Anstalt für verlassene Kinder zu Eberfeld Emil Ludwig Gotthold Becker und Emil Mooth sind definitiv bestätigt worden.

1261. 1203. Der Lehrer August Kremer ist provisorisch zum Lehrer an der 5. Klasse der Lambertus-Knaben-Freischule hier selbst ernannt worden.

1262. 1204. Die Lehrerin Sophie Offer ist definitiv zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Nievenheim ernannt worden.

1263. 1205. Der Lehrer Friedrich Wilhelm Kösters ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Saar ernannt worden.

1264. 1206. Die Lehrerin Bertha Altes ist definitiv zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Kaarst ernannt worden.

1265. 1219. Der an der katholischen Elementarschule zu Hoven seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Brocker ist definitiv ernannt.

1266. 1220. Der an der 10. katholischen Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch angestellte Lehrer Norbert Rips ist definitiv ernannt.

1267. 1221. Der an der 12. katholischen Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Bonzen ist definitiv ernannt.

1268. 1212. Ernannt sind:

- 1) der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Morsbach in Schwelm zum Kreisgerichts-Rath.

- 2) der Bureau-Assistent Wieser in Dortmund zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Function bei der Gerichts-Commission in Altena.
- 3) der Bureau-Diätar von der Mortel in Rees zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Dortmund.

Versezt sind:

- a. Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Giesing in Bromberg an das Kreisgericht zu Duisburg.
- b. der Kreisrichter Gockel in Nieheim an das Kreisgericht in Soest.
- c. der Kreisrichter von Detten in Bünde an das Kreisgericht in Hamm.

Der Kreisrichter Weigel in Hattingen und der Bote und Executor Sandfort in Droich sind vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versezt.

Der Auctions-Commissar Sonnenschein in Dortmund ist aus der Function als Auctions-Commissar bei dem Kreisgerichte zu Dortmund zum 1. Septem-

ber d. J. auf seinen Antrag entlassen.

Der Gerichtsbote Voges in Duisburg ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Postens verlustig geworden.

Hamm, den 31. August 1872.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

### Patente.

**1269.** 1194. Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

# Extrablatt

zum

36. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1270.** 1229. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den **15. September d. J. nach Düsseldorf** einberufen werde. Zum Landtage-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Landrath a. D. Schloßhauptmann

von Benrath, Kammerherrn und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn Raig von Freng Carrath, zu dessen Stellvertreter der Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Geyr Schwipenburg und zu Allerhöchst Ihrem Commissarius der Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 5. September 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
v. Bardeleben.

Ausgegeben zu Düsseldorf den 7. September 1872.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Böh und Comp.



# Verordnungen

des Königs Friedrich Wilhelm III. in Betreff der Provinzial-Verordnungen

## Verordnungen u. Befehlungen der Provinzial-Verordnungen

1780. Der König hat Befehl gegeben, dass die Provinzial-Verordnungen, welche zur Erlösung von Gefängnissen auf den 15. September d. J. in Kraft zu setzen sind, dem Königl. Rath zu Berlin vorgelegt werden sollen.

von dem Königl. Rath zu Berlin, den 15. September 1780. In Betreff der Provinzial-Verordnungen, welche zur Erlösung von Gefängnissen auf den 15. September d. J. in Kraft zu setzen sind, hat der König Befehl gegeben, dass dieselben dem Königl. Rath zu Berlin vorgelegt werden sollen.

Die Originalen sind dem Königl. Rath zu Berlin am 7. September 1780.

Verordnungen des Königs Friedrich Wilhelm III. in Betreff der Provinzial-Verordnungen